

Satzung der Spielvereinigung 1922 Eltville e.V.

§ 1 NAME, SITZ

1. Der Verein führt den Namen Spielvereinigung 1922 Eltville e.V.
2. Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 65343 Eltville, Sportplatz Am Wiesweg.

§ 2 RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR, KOMMUMIKATION

1. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 5707 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Kommunikation im Verein kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere per Email und mittels sonstiger elektronischer Medien. Soweit diese Satzung das Erfordernis der Schriftlichkeit oder Textform vorsieht, genügt für die Einhaltung des Formerfordernisses die Übermittlung per Email oder mittels sonstiger elektronischer Medien. Dies gilt nicht, soweit diese Satzung ausdrücklich eine strengere Form anordnet oder diese gesetzlich zwingend gefordert wird. Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an das zuletzt mitgeteilte Emailpostfach oder die zuletzt genannte Postadresse erfolgen.

§ 3 VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Spielvereinigung Eltville 1922 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar — gemeinnützig- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung, Errichtung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich, Förderung des Breitensports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Der Vorstand entscheidet nach Vorliegen eines gestellten Antrags über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Antrag auf Aufnahme, Mitteilung der ablehnenden Entscheidung des Vorstandes und Beschwerde müssen wenigstens per Email erfolgen.
3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist durch Vorstandsbeschluss möglich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Tod;
 - b. durch Austritt, der per Email oder schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von spätestens 4 Wochen zum Ablauf des Quartals eines Kalenderjahres (31.3./30.06./30.09./31.12.) zu erklären ist;
 - c. durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Vereinsmitglied kann auf Antrag eines anderen Vereinsmitgliedes durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

- a. wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, oder
- b. wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten, oder
- c. bei grobem Verstoß gegen die Satzung, oder
- d. wenn es trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt bekannte Post- oder Emailanschrift mit dem Beitrag mehr als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschliessungstatbestände unbestritten sind. Die Ausschlussentscheidung wird durch schriftliche Mitteilung oder per Email an den Betroffenen wirksam. Gegen die Ausschlussentscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Sieht die Satzung — wie hier — ein vereinsinternes Rechtsmittel vor, so ist der Ausschluss bis zur Entscheidung der Rechtsmittelinstanz noch nicht wirksam, es sei denn, die Satzung versagt dem Rechtsbehelf ausdrücklich die aufschiebende Wirkung.

7. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf eine Beitragsrückerstattung.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

3. Die Satzung des Vereins und Vereinsordnungen sind zu beachten.
4. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen (Stimmrecht) und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden (Wahlrecht).
5. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Ziffer 4 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
6. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
7. Namensänderungen, Adressänderungen, Änderungen von Email-Adressen oder Änderungen der Bankverbindung eines Mitglieds sind Bringschulden des Mitgliedes und dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher in Textform, per Email, durch Veröffentlichung in Tages- oder Vereinszeitungen oder auf der Webseite des Vereins zu erfolgen.
4. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Dafür genügt die Einrichtung einer Möglichkeit, die Tagesordnung als gesonderte Datei – etwa als Bild- oder PDF-Datei –

herunterladen zu können, wenn in der Einladung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen wird oder diese eine Verlinkung vorsieht.

5. Anträge sind bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins.
6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei wahlberechtigten Personen. Der Wahlausschuss kann an der Vorstandswahl mitstimmen.
7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen der Ziffern 9 und 13, die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
10. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Im Übrigen finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn ein dringendes Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag gegenüber dem Vorstand von mindestens 20% der Mitglieder. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn der schriftliche Antrag Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse wie den ordentlichen zu.

11. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
12. Die Mitgliederversammlung wählt die einzelnen Mitglieder des Vorstands. Die Mitgliederversammlung beschließt durch offene Abstimmung und einfache Mehrheit, ob die Wahl geheim oder durch offenes Handzeichen erfolgt. Bei mehreren Bewerbern um ein Vorstandsamt ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
13. Die Mitgliederversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands nur in geheimer Wahl mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen abwählen.
14. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei wahlberechtigte Mitglieder als Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung des Vereins einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
15. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstands.
16. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch insbesondere über:
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b. Beteiligung an Gesellschaften
 - c. Aufnahme von Darlehen
 - d. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen
17. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 8 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten und zweiten Vorsitzenden
 - b. dem Kassierer

- c. dem Schriftführer
- d. dem ersten und zweiten Jugendleiter.

Der Schriftführer ist zugleich Geschäftsführer.

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erlässt Vereinsordnungen und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte in laufender Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht seiner Arbeit vorzulegen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstands haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Beim vorzeitigen Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand während der Amtszeit selbständig durch Zuwahl aus dem Kreis der wählbaren Vereinsmitglieder ergänzen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn weniger als drei Vorstandsmitglieder verbleiben.
6. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt mit Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 13 dieser Satzung.
7. Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an den Geschäftsführer zu richten. Die Rücktrittserklärung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonates wirksam.
8. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Geschäftsführer und im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied einlädt. Die Beschlüsse sind vom Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer, sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer verwahrt die Protokolle.

9. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
10. Im Einzelfall können Beschlussfassungen des Vorstandes im Umlaufverfahren schriftlich, per Email oder durch ein sonstiges elektronisches Medium in Textform erfolgen. Anträge sind den anderen Mitgliedern an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Email oder sonstige elektronische Adresse zu übermitteln. Für den Nichtzugang ist Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb von 3 Tagen, muss Beschluss in der nächsten Vorstandssitzung gefasst werden; bei Gefahr in Verzug hat der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, unverzüglich einzuladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab oder liegt kein Widerspruch innerhalb der vorgenannten Frist vor, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zum gestellten Antrag. Der gefasste Beschluss ist vom Geschäftsführer zu protokollieren, im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3 der Ziff. 8. Der Vorstand kann gemäß Ziff. 2 abweichende Regelungen zum Umlaufverfahren beschließen.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Gebühren und Umlagen. Bedürftigen Mitgliedern kann auf jederzeitigen Widerruf eine Zahlungsverpflichtung durch den Vorstand oder durch eine von ihm eingerichtete Stelle erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3. Umlagen bis maximal 100 Euro je Mitglied und Kalenderjahr können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen oder Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge können monatlich oder jährlich erhoben werden. Die zu entrichtenden Gelder sollen im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein soll unter Angabe seiner Gläubigeridentifikationsnummer und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer oder Mitgliedsnennung) die geschuldeten Gelder einziehen, bei monatlichen Beiträgen zum 10. eines Kalendermonates, bei Jahresbeiträgen zum 10. Januar eines Jahres, im Übrigen zum jeweiligen Fälligkeitstermin. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, soll der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, ergänzende oder andere Zahlungsmodalitäten zu beschließen.
5. Mitglieder, die länger als 2 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimm- und Wahlrechts.
6. Monatliche Beiträge sind zum 10. eines jeweiligen Kalendermonates, Jahresbeiträge zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Sonstige Zahlungsverpflichtungen zum vom Vorstand festgesetzten Fälligkeitstermin.

§ 10 DISZIPLINARMASSNAHMEN

Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, welche vorsätzlich gegen die Satzung, eine Vereinsordnung oder gegen Anordnungen der Organe des Vereins verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

1. Verwarnung oder Verweis,
2. Ordnungsgelder in Höhe von bis zu € 250,
3. Ausschluss von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, Wettkämpfen oder Nutzung von vereinseigenen Einrichtungen für bis zu einem Jahr,
4. Ausschluss aus dem Verein gemäß § 4 Ziffer 5 dieser Satzung.

§ 11 HAFTUNG

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 12 AUFLÖSUNG UND VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

1. Im Falle der Auflösung sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eltville, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, nach der Liquidation noch verbleibende Vereinsvermögen.

§ 13 DATENSCHUTZ

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - c. Löschung seiner Daten. Das Lösungsverlangen ist ein Austrittsgesuch gemäß § 4 (5.b.)
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
5. Die Ziff. 1 bis 4 gelten nur insoweit, wie zwingendes Recht nicht entgegensteht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 09.12.2019 beschlossene Satzung ersetzt die zuletzt bis dahin gültige Satzung.